

Merkblatt zum Antrag auf Förderung in Kindertagespflege (KTP)

Was ist Kindertagespflege?

Kindertagespflege ist eine flexible und familiäre Form der Betreuung von Kindern. Sie richtet sich an Kinder bis zum 14. Geburtstag und kann als Alternative oder ergänzend zu anderen Betreuungsformen wie Kindergärten oder nach der Schule genutzt werden. Vom Jugendamt qualifizierte Kindertagespflegepersonen bieten diese Betreuungsform bei sich zu Hause, im Haushalt der Eltern (Kinderfrauen) oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten an. Für die Betreuung wird ein Mindestumfang von fünf Stunden pro Woche benötigt um dem Auftrag der Erziehung, Bildung und kontinuierlichen Förderung des Kindes nachkommen zu können. Eine einmalige oder unregelmäßige Betreuung, wie sie z.B. bei Babysitting oder Nachbarschaftshilfe vorkommt, ist keine Kindertagespflege.

Welche Voraussetzungen müssen Eltern/Elternteile und Kind erfüllen?

Kinder unter einem Jahr können vom Jugendamt gefördert werden, wenn ein individueller Bedarf vorliegt oder die Eltern u.a. arbeiten oder eine Ausbildung/Studium machen. Es wird geprüft, ob die Kindertagespflege notwendig ist.

Kinder, die ein oder zwei Jahre alt sind haben einen Anspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege (Rechtsanspruch). Der Umfang der Betreuung kann zwischen 5 und 30 Stunden pro Woche liegen. Wird mehr Betreuung benötigt, wird ebenso wie bei Kindern unter einem Jahr geprüft, ob der höhere Umfang notwendig ist.

Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres können ebenfalls in der Kindertagespflege betreut werden. Dies ist möglich, wenn bei Abwesenheit der Eltern aufgrund Arbeit/Ausbildung/Studium die Betreuung in einem Kindergarten oder der Schule nicht ausreicht oder besondere Bedürfnisse vorliegen. Auch hier wird vom Jugendamt geprüft ob die ergänzende Betreuung notwendig ist.

Welche Voraussetzungen muss die Kindertagespflegeperson erfüllen?

Allgemeine Voraussetzung für die Bewilligung von Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege ist die Eignung der Kindertagespflegeperson/Kinderfrau. Diese muss über eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII verfügen bzw. es muss eine entsprechende Eignungsfeststellung nach § 23 SGB VIII vorliegen.

Wie setzt sich die laufende Geldleistung zusammen?

Die laufende Geldleistung besteht aus den Kosten für den Sachaufwand (u.a. Spielmaterial, Miete, Strom) und einem Beitrag für die pädagogische Arbeit der Kindertagespflegeperson (Förderleistung). Die Höhe der Zahlung richtet sich nach dem Alter des Kindes. Für Kinder unter drei Jahren werden aktuell 8,20 EUR pro Stunde und für Kinder über drei Jahren 7,10 EUR pro Stunde gezahlt.

Die laufende Geldleistung wird in der Regel als monatliche Pauschale für 12 Monate im Jahr in gleichbleibender Höhe ausgezahlt, sofern keine Änderungen in der Betreuungszeit oder den anderen Voraussetzungen eintreten.

Wer erhält die laufende Geldleistung?

Die laufende Geldleistung wird an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt, sobald alle Voraussetzungen erfüllt sind und die Bewilligung durch das Jugendamt erfolgt ist. Für Kinderfrauen und angestellte Kindertagespflegepersonen gelten abweichende Regelungen. Nähere Auskünfte hierzu erteilt die wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH).

Was ist bei der Eingewöhnungszeit zu beachten?

Bevor die reguläre Betreuung beginnt, findet in der Regel eine Eingewöhnungszeit statt, in der das Kind schrittweise in der Kindertagespflegestelle eingewöhnt wird. Das Jugendamt übernimmt die Kosten für die Eingewöhnung für maximal vier Wochen unmittelbar vor dem regulären Betreuungsbeginn. Die Vergütung richtet sich nach dem späteren Betreuungsumfang. Bei einer kürzeren Eingewöhnungszeit werden die Kosten genau nach der tatsächlichen Anzahl der Tage berechnet.

Wie wird die durchschnittliche monatliche Betreuungszeit ermittelt?

Damit die monatlichen Betreuungspauschale berechnet werden kann, müssen die tatsächlich notwendigen Betreuungszeiten im Antrag und in der ergänzenden Erklärung genau angegeben werden.

Aus diesen Angaben wird der individuelle durchschnittliche monatliche Betreuungsbedarf berechnet (notwendige wöchentliche Stundenzahl x 4,0 Wochen). Wenn das Kind über Nacht betreut wird, d.h. zwischen 22 und 6 Uhr, werden diese Stunden nur zur Hälfte angerechnet.

Ändern sich die tatsächlichen Betreuungszeiten dauerhaft, also über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten, werden sowohl die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson als auch der Elternbeitrag angepasst, damit die Zahlungen dem tatsächlichen Betreuungsumfang entsprechen.

Wie sind Ausfallzeiten geregelt?

Kann die Kindertagespflegeperson wegen Krankheit, Urlaub etc. das Kind nicht betreuen, hat sie dies der WJH am Jahresende zu melden, wenn die Ausfallzeit sechs Wochen pro Jahr übersteigt. Eine Vergütung erfolgt dann nicht mehr. Sind die Eltern aufgrund ihrer Berufstätigkeit/Ausbildung/Studium auf eine Betreuung angewiesen, kann eine Vertretungskindertagespflegeperson gezahlt werden. Die Vertretung erhält die bewilligte Pauschale anteilig für den Vertretungszeitraum. Von der Kindertagespflegeperson wird eine Mitteilung über den Zeitraum des Ausfalls benötigt. Darüber hinaus müssen die Eltern eine benötigte Vertretung formlos schriftlich, unter Angabe des Vertretungszeitraums und der Vertretungstagespflegeperson, beantragen.

Gibt es eine zusätzliche Ferienbetreuung?

Wenn Eltern berufstätig sind, kann bis zu 8 Wochen im Jahr eine zusätzliche Ferienbetreuung gezahlt werden. Dies gilt nur, wenn wegen Schulferien oder Schließzeiten der Kindertageseinrichtung eine Betreuungslücke entsteht. Bezahlt werden nur die zusätzlichen Stunden, die nicht schon in der monatlichen Pauschale enthalten sind. Die zusätzlichen Stunden werden nach Vorlage einer Stundendokumentation abgerechnet. Die Eltern müssen für diese zusätzlichen Stunden einen zusätzlichen Kostenbeitrag zahlen.

Wann endet die Förderung?

Die Förderung der Kindertagespflege endet, sobald die Voraussetzungen dafür nicht mehr erfüllt sind – zum Beispiel, wenn das Kind keinen Betreuungsbedarf mehr hat oder die Betreuung beendet wird. Alle Beteiligten (Eltern und Kindertagespflegeperson) müssen Änderungen sofort mitteilen. Für die Auszahlung der laufenden Geldleistung ist der letzte tatsächliche Betreuungstag entscheidend, unabhängig von privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson.

Gibt es Zuschüsse zu Sozialversicherungsbeiträgen?

Die Kindertagespflegeperson kann auf Antrag Zuschüsse zu ihren Sozialversicherungsbeiträgen erhalten. Dazu gehören eine vollständige Erstattung der Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung der Beiträge zur Altersvorsorge, Kranken- und Pflegeversicherung. Zuschüsse gibt es nur für angemessene Versicherungsbeiträge, die sich auf das Einkommen aus der öffentlich geförderten Kindertagespflege beziehen – und nur für Zeiten, in denen tatsächlich mindestens ein Kind betreut wird, für das die Kosten vom Jugendamt übernommen werden. Für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen, Kinderfrauen und angestellte Kindertagespflegepersonen gelten abweichende Regelungen. Entsprechende Informationen sind bei der WJH erhältlich.

Welche Kosten kommen auf die Eltern/Elternteile zu?

Eltern müssen sich an den Kosten der Kindertagespflege beteiligen. Der Beitrag hängt nicht vom Einkommen ab, sondern von der bewilligten Betreuungszeit. Der monatliche Betrag wird berechnet, indem die vereinbarte monatliche Betreuungszeit mit dem Kostenbeitragsatz multipliziert wird.

Der Kostenbeitrag beträgt je nach der Zahl im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder ab 01.01.2026:

	Kostenbeitrag je Betreuungsstunde
Kostenbeitrag 1 minderjähriges Kind in der Familie	2,98 € je Betreuungsstunde
Kostenbeitrag 2 minderjährige Kinder in der Familie	2,31 € je Betreuungsstunde
Kostenbeitrag 3 minderjährige Kinder in der Familie	1,58 € je Betreuungsstunde
Kostenbeitrag 4 und mehr minderjährige Kinder in der Familie	0,53 € je Betreuungsstunde

Der Kostenbeitrag wird auch für die Eingewöhnungszeit erhoben. Für die zusätzliche Ferienbetreuung wird ein ergänzender Kostenbeitrag erhoben. Familien, die Arbeitslosengeld II (SGB II), Sozialhilfe (SGB XII), Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, können einen Antrag auf Erlass des Kostenbeitrages stellen.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Der Antrag auf Förderung in Kindertagespflege muss beim Jugendamt (Landratsamt Calw, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Vogteistraße 42-46, 75365 Calw) gestellt und von allen Sorgeberechtigten unterschrieben werden. Eine Bewilligung kann erst ab dem Monat erfolgen, in dem der Antrag eingegangen ist. Dies gilt auch für Weiterbewilligungsanträge. Solange das Jugendamt noch keine Kostenzusage (Bewilligungsbescheid) erteilt hat, tragen die Eltern das Kostenrisiko selbst.

Wohin kann ich mich mit weiteren Fragen wenden?

Die aktuellen Ansprechpartner des Fachdienstes Kindertagespflege (Vermittlung u.a.) und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (Bewilligung und Zahlung) sind auf der Homepage www.kreis-calw.de einsehbar. Alternativ können die Kontakte auch über den QR-Code abgerufen werden.

